



Heimstatut

für das Heim für Studierende, „Katharina von Bora“, Dr.-Adolf-Altmann-Straße 10, 5020 Salzburg

1. Heimträger und Widmungszweck:

Das Heim für Studierende „Katharina von Bora“, wird von der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche geführt. Es dient als Wohnplatz für Studierende.

2. Leitung:

Die Heimleitung obliegt der Pfarrerin, Mag.^a Melanie Dormann. Ihre Aufgabe ist die Begleitung der Studierenden in persönlichen und zwischenmenschlichen Belangen. Die wirtschaftliche Leitung obliegt dem Presbyterium. Für die Verwaltung und für administrative Fragen ist die Gemeindesekretärin, Walburga Kaiser, zuständig. Wir bitten hierfür die Bürozeiten bzw. Sprechstunden (siehe Website) zu beachten.

Folgende Aufgaben sind von der geistlichen Leitung wahrzunehmen:

- Studien- und seelsorgerliche Begleitung der Studierenden
- Persönliche Kennenlerngespräche und Vergabe der Heimplätze
- Zimmerübergabe und Zimmerübernahme bei Einzug und Auszug
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Haus
- Kontaktstelle und Information für Bewerber:innen
- Anlaufstelle für Fragen zur Gestaltung des Heimlebens
- Die geistliche Leitung ist nicht für wirtschaftliche Belange verantwortlich, diese obliegt dem Presbyterium

Folgende Aufgaben sind vom Sekretariat wahrzunehmen:

- Kontaktstelle für alle administrativen Fragen der Studierenden
- Organisatorische Aufstellung und Abschluss Benützungsvertrag
- Organisatorische Abwicklung Ein-, Auszüge
- Kontaktstelle für alle technischen Anfragen und Schadensmitteilungen

3. Aufnahme von Heimbewohner:innen

1. Die Aufnahme von Studierenden gemäß §4 des Studentenheimgesetzes (StHG) in das Studentenheim erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens beim Heimträger und einem persönlichen Kennenlerngespräch mit der Heimleitung. Bewerbungen sind jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch auf einen Heimplatz besteht nicht.



2. Die Vergabe von Heimplätzen erfolgt für jeweils ein Studienjahr. §5a Abs 2 StudHG gilt.
3. Die Heimplätze werden unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche und soziale Verhältnisse und des Studienerfolges nach §11 StGH vergeben. Auswahlkriterien sind: soziale Bedürftigkeit, Studienanfänger:innen, Studienerfolg, Entfernung Studienort, Alter (unter 27), Bezug zur evangelischen Kirche, Berücksichtigung von Geschwistern.
4. Die Meldepflicht obliegt den Heimbewohner:innen. Die An- bzw. Abmeldung ist unaufgefordert im Pfarrbüro auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Weiterleitung des Formulars zur An- bzw. Abmeldung an das Magistrat Salzburg erfolgt durch die Heimverwaltung.
5. Wenn das Heim nicht mit Studierenden ausgelastet werden kann, so können die restlichen Plätze an andere Bewerber:innen vergeben werden.
6. Die Zuweisung des Heimplatzes erfolgt durch die geistliche Heimleitung. Der Tausch von Wohneinheiten ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Heimleitung gestattet.
7. Für die Benützung eines Heimplatzes ist zwischen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche als Trägerin des Heimes und den Heimbewohner:innen ein schriftlicher Vertrag – „Benützungsvertrag“ – abzuschließen.
8. Das Studentenheimjahr beginnt am 15.09. und endet am 14.09. jeden Jahres.

4. Studiennachweis

Für die Aufnahme ist die Vorlage des aktuellen Studiennachweises erforderlich. Jeweils bis 15. November und 15. April ist der Heimverwaltung eine Inskriptionsbestätigung über ein ordentliches/außerordentliches Studium unaufgefordert vorzulegen. Fehlen diese, stellt das einen Kündigungsgrund dar.

5. Benützungsentgelt

1. Das monatliche Benützungsentgelt wird gemäß § 13 StHG für das jeweilige Studienjahr festgelegt. Die Erhöhung kann während dieses Zeitraumes nur zur Abdeckung zwischenzeitlich steigender Tarife, Steuern und Gebühren erfolgen.
2. Das Benützungsentgelt ist jeweils am 15. des betreffenden Monats zu entrichten. Sollte eine Mahnung erforderlich sein, so wird dafür eine Aufwandsentschädigung eingehoben.



3. Jede:r Benützer:in hat mit Abschluss des Benützungsvertrages einen Haftungsbeitrag (Kaution) von € 500,00 (inklusive 30 Euro Schlüsselkaution) für ausstehende Benützungsentgelte und Beschädigungen am Haus, Einrichtung, Schlüsselverlust, Schimmelbildung etc. zu hinterlegen.
4. Die Kaution wird angelegt und mit marktüblichem Zinssatz verzinst. Allfällig anfallende Kautionszinsen werden im Interesse der Bewohner:innen zu deren Vorteil verwendet (Ausstattung der Gemeinschaftsräume u.ä.).
5. Die Kaution wird beim Abschluss des Heimaufenthaltes rückerstattet. Etwaige Schäden, oder ausstehende Heimmieten kommen in Abrechnung. Genauso die zusätzlichen Arbeitsstunden bei nicht ordnungsgemäß übergebenen Zimmern. Immer in Abzug gebracht wird die Pauschale für die Endreinigung in Höhe von € 70,00.

6. Heimplätze und Gemeinschaftsräume

1. Als Heimplätze gelten Wohnräume, die mit Vorraum / Küche, Dusche und WC im Heim eingerichtet sind. Das Mobiliar muss in den Räumen verbleiben und darf nicht entfernt werden.
2. Den Bewohner:innen stehen Gemeinschaftsräume im Kellergeschoss, sowie die Waschküche zur Verfügung.
3. Jedem Studierenden steht ein überdachter Fahrradabstellplatz zur Verfügung.
4. Bei Einzug wird ein Schlüssel ausgehändigt, der sämtliche für Bewohner:innen bestimmte Schlösser sperrt. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden, bei Verlust ist dies der Heimleitung zu melden und der Schaden zu ersetzen. Das eigenständige Nachmachen von Schlüsseln ist untersagt.
5. Jede:r Heimbewohner:in ist verpflichtet, die Einrichtung des ihm zugewiesenen Heimplatzes sorgfältig zu behandeln. Das Einbringen von privaten Einrichtungsgegenständen ist nur mit Einverständnis der Heimleitung erlaubt. Die Heimbewohner:innen sind selbst für die Reinigung ihres Wohnraumes verantwortlich.
6. Elektrische Heizgeräte sind im Heim nicht gestattet.
7. Elektrische Geräte (z.B. Wasserkocher), die sich erhitzen, sind bei Gebrauch auf eine feuerfeste Unterlage zu stellen und bei Nichtbenützung abzustecken.
8. Einmal pro Semester findet durch die Heimleitung eine Zimmerüberprüfung statt zwecks Vermeidung von größeren Schäden. Die diesbezügliche Überprüfung wird den Heimbewohner:innen mindestens 2 Woche im Voraus angekündigt. Die Heimleitung hat das



- Recht, bei begründetem Verdacht auf Schäden im Zimmer eine außerordentliche Zimmerbegehung durchzuführen.
9. Die Bewohner:innen können in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr Besuche empfangen. Das Wohnen oder Übernachten hausfremder Personen ist per E-mail im Voraus an die Heimleitung zu melden. Eine Untervermietung des Zimmers ist untersagt.
 10. Veranstaltungen im Heimbereich sind unter Einhaltung der Sicherheits-, Ruhe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen gestattet. Sie sind mindestens 8 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn der Heimverwaltung bekanntzugeben und bedürfen der Zustimmung des Heimleiters. Für die Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Die Kosten sind mit der Heimleitung zu vereinbaren.
 11. Tiere dürfen im Heim nicht gehalten werden.

7. Kündigung

Hinsichtlich der Kündigung gilt §12 des StHG. Die Kündigung dieses Benützungsvertrages erfolgt nach den Bestimmungen im Heimstatut. Eine Kündigung ist nur zum Wintersemesterende (28.2.) unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist (schriftliche Kündigung bis zum 31.12.) möglich. Der Auszug muss in jedem Fall so erfolgen, dass bis zum Ende des Benützungsverhältnisses fünf Werktage für eine Grundreinigung und Sanierung zur Verfügung stehen. Da es sich bei dem Heim „Katharina von Bora“ um ein kleines Studentenheim handelt, ist dies personell und wirtschaftlich notwendig.

8. Datenverarbeitung

Die Heimbewohner:innen stimmen zu, dass sämtlich dem Heimträger bekannt gegebenen personenbezogenen Daten vom Heimträger EDV-mäßig aufgezeichnet und für Verwaltungszwecke verwendet werden können.

9. Brandschutzordnung

Es gelten die Bestimmungen der für Salzburg gültigen Brandschutzvorschriften und die Vorschriften des Magistrats der Stadt Salzburg.



10. Haftung des Heimträgers

1. Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche als Trägerin des Heimes für Studierende „Katharina von Bora“ haftet den Heimbewohner:innen gegenüber für Schäden, die sie im Haus erleiden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadensfälle sind unverzüglich der Heimleitung schriftlich zu melden.
2. Die Benützung der Gemeinschaftsräume erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Für eingebrachte Sachen der Heimbewohner:innen oder ihrer Besucher:innen haftet der Heimträger nicht.

11. Haftung des Heimplatzbenützers

1. Jede:r Benutzer:in haftet für alle Schäden, die aus eigenem Verschulden verursacht werden oder aus der Nichtbeachtung des Heimstatuts bzw. der Heimordnung entstehen. Dies gilt auch für Abnützungen der Wohneinheiten, die das normale Maß der Benützung übersteigen. Die Wiederherstellung erfolgt auf Kosten des/der Benutzer:in.
2. Alle Schäden sind unverzüglich der Heimverwaltung zu melden.

12. Räumung des Heimplatzes

Mit Beendigung der Benützung des Heimplatzes müssen sämtliche durch die Heimbewohner:innen eingebrachten Gegenstände entfernt werden.

Ein Auszug muss in jedem Fall so erfolgen, dass bis zum Ende des Benützungsverhältnisses fünf Werktage für eine Grundreinigung und etwaige Sanierung zur Verfügung stehen. Da es sich bei „Katharina von Bora“ um ein kleines Studentenheim handelt, ist dies personell und wirtschaftlich notwendig. Das Zimmer ist bei der Zimmerkontrolle in gereinigtem, staubfreiem Zustand bis 10 Uhr zu Bürozeiten zu übergeben.

Zurückgelassene Sachen werden gebührenpflichtig entsorgt.

13. Geltung des Heimstatutes und der Heimordnung

Das Heimstatut und die Heimordnung sind integrierte Bestandteile des Benützungsvertrages.



14. Interessenvertretung der Studierenden

Da es sich bei „Katharina von Bora“ um ein Studentenheim mit weniger als 30 Heimplätzen handelt, wird -aufgrund des damit verbundenen Aufwandes- die Einrichtung einer Heimvertretung gem. §7 Abs. 2 StHG untersagt.

Ausdrücklich erwünscht ist jedoch die Wahl von zwei „Studierendensprecher:innen“ zur Vertretung der Belange der Studierenden, zur Kommunikation mit der Heimleitung und zur gemeinsamen Planung von Veranstaltungen im Heim und in Kooperation mit der Evangelischen Hochschulgemeinde.

15. Strafbestimmungen und Kündigung

Bei leichten Verstößen gegen die Heimordnung und das Heimstatut werden Heimbewohner:innen mündlich durch die Heimleitung ermahnt. Schwere Verstöße oder wiederholte leichte Verstöße ziehen eine schriftliche Mahnung durch die Heimleitung und die Androhung der Kündigung nach sich. Eine Kündigung erfolgt nach den Bestimmungen der Ziffer 7 des Heimstatuts und des § 12 des StHG. Erfolgt nicht binnen 12 Monaten nach einer schriftlichen Mahnung eine Kündigung, so verliert die schriftliche Mahnung ihre rechtliche Wirksamkeit. Die Heimleitung muss die Heimvertretung über ausgesprochene Ermahnungen, schriftliche Mahnungen und Kündigungen informieren.

16. Schlussbestimmungen

Dieses Heimstatut tritt mit 18.06.2026 in Kraft und wird ausgehängt.

Datum/Salzburg

Evang. Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg
Auferstehungskirche
Heimleiterin, Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Melanie Dormann